Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 64 (1966)

Heft: 6

Artikel: Die Hebamme - ihre Arbeit und Ausbildung in der Schweiz (1961) : Zusammenfassung eines Berichtes an den internationalen Hebammenverband in London

Autor: Fritsch, Anne-Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-951665

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Internationaler Hebammenverband

Die Hebamme — ihre Arbeit und Ausbildung in der Schweiz (1961)

Zusammenfassung eines Berichtes an den internationalen Hebammenverband in London

Demography

Im Jahre 1961 hatte die Schweiz eine Bevölkerungszahl von 5 496 000 Einwohnern, 133,1 Personen pro Quadratkilometer. Die gesamte Geburtenzahl (Lebend- und Totgeburten) betrug 18,3 per 1000 Einwohner.

Die Totgeburtsquote betrug 11,8 auf 1000 Geburten und gemäss WHO schätzt man für 1960 1400 Todesfälle in der ersten Lebenswoche. Das ergibt eine Quote von 14,1 per 1000 Lebendgeburten.

Die vorgeburtliche Mortalitätsquote wurde deshalb auf 25,7 per 1000 Geburten geschätzt. Die kindliche Mortalitätsquote betrug 21 auf 1000 Lebendgeburten. Die mütterliche Mortalitätsquote 0,47 auf 1000 Geburten.

Practice

Eine kleine Anzahl von erwartenden Müttern erhielt keine vorgeburtliche Betreuung. Die grosse Mehrzahl jedoch wurde entweder von einem Geburtshelfer, einem allgemeinen Arzt oder einer Hebamme auf die Geburt vorbereitet. Die Zahl der Nicht-Erfassten kann in Prozenten nicht angegeben werden. Mütter wurden in Kliniken entbunden mit ständigem ärztlichem Stab, in Spitälern ohne dort residierende Aerzte, sowie im eigenen Heim, aber die diesbezüglichen Prozentzahlen sind nicht bekannt, auch nicht ob die «ältere Person» bei der Geburt anwesend war; aber auf jeden Fall war immer eine ausgebildete Hebamme zugegen.

Die Schweiz hatte 1682 aktive Berufshebammen, d. h. 16,7 auf total 1000 Geburten. 238 Hebammen waren nicht berufstätig. Es gab 284 Geburtshelfer (2,8 auf total 1000 Geburten) und 4728 andere Aerzte (47,1 auf total 1000 Geburten.) Es hat keine Gebiete ohne Berufshebammen und sie sind redlich verteilt in städtische und ländliche Kreise. Es gibt keine «blinden», d. h. unpatentierte Hebammen in der Schweiz. Berufshebammen erwerben ein Patent, das nicht erneuert werden muss. Die Regierung garantiert die Autorität des Patentes, die Lehrzeit, billigt finanzielle Unterstützungen der Hebammenschulen, sowie die Anstellung einiger Hebammen. Die berufliche Ueberwachung wird verteilt auf Geburtshelfer, andere Aerzte und Berufshebammen. Hebammen nehmen oft an organisierten Ausbildungsgruppen für erwartende Mütter oder Eltern teil und an Vorbereitungskursen für natürliche Geburt und Psychoprophylaxe.

Drugs

Auf ihre eigene Verantwortung hin können Hebammen Eisenpräparate, Calcium und Vitamine, Diätzulagen wie Milch und Extraproteine verabreichen. Sie geben keine lokalen oder pudendal Analgesien, noch geben sie Narkotika. Auf ärztliche Weisung hin können sie Beruhigungsmittel, Wehenmittel, Inhalationen oder intravenöse Anaesthesien geben.

Procedures

Ohne ärztliche Ueberwachung kann eine Berufshebamme Episiotomien ausführen, sowie intramuskuläre Injektionen. Mit ärztlicher Leitung kann sie intravenöse Injektionen, Bluttransfusonen, ärztliche Arbeits-Induktionen und Mehrlingsgeburten ausführen. Sie darf nicht ausführen: Perineumsnähte, Zangen- und Vacuumextraktionen version, Steissgeburten, manuelle Placentarlösungen, chirurgische Eingriffe of labour or infant circumsision. Es existieren offizielle Regelungen betreffend der ärztlichen Beziehung bei Komplikationen. Durchschnittlich braucht die Hebamme die meiste Zeit zur postpartalen Ueberwachung. Es können entweder 8—14 Tage, oder 14—28 Tage sein, gemäss der individuellen Forderung. Während dieser Zeit steht die Sorge um das reife Kind gewöhnlich unter der Verantwortlichkeit der Hebamme. Manchmal ist sie auch verantwortlich für das Wohl des frühgeborenen Kindes.

Training

Lehre: Es existieren zehn Hebammenschulen. Einige stehen unter der Verwaltung der regionalen Behörden, einige gehören zu Universitäten und andere werden in Kliniken geführt. Die Regierung und die Universität sind verantwortlich für die Anerkennung der Hebammenschulen. In der Universitäts-Hebammenschule in Basel teilen sich Frauenärzte, Hebammenlehrer und Berufshebammen sowie Krankenpflegerinnen in den Unterricht der Hebammenschülerinnen.

Vor dem Eintritt in die Hebammenlehre werden als Mindestausbildung neun Schuljahre verlangt. Die Hebammenlehrzeit für diplomierte Krankenpflegerinnen beträgt ein Jahr, für nicht ausgebildete Pflegerinnen zwei Jahre. Das Eintrittsalter beträgt 19—35 Jahre. Während ihrer Ausbildung erhalten einige Schülerinnen ein Stipendium von der Schule, andere zahlen ein Schulgeld. Praktischen Unterricht erhalten sie in Spi-

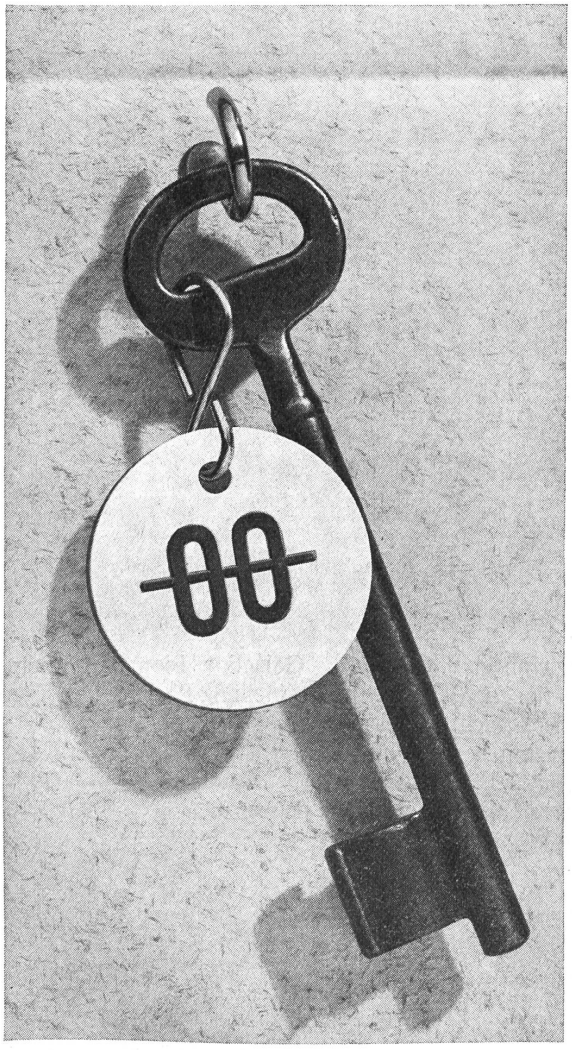

Verstopfung?

NORMACOL

der Schlüssel zur Gesundheit

kassenzulässig

Ein neuer Weg auch in der Behandlung von Schwangerschafts-Obstipation

Normacol ist ein reines Naturprodukt. Das Granulat besteht im Wesentlichen aus getrockneten Schleimstoffen bestimmter Pflanzen. Im Darmtrakt erfährt es eine starke Aufquellung. Dadurch entsteht eine Dehnung des Darmes, was wiederum einen Anreiz auf die natürlichen Reflexe des Nervengeflechtes der Darmwand auslöst, die normale Funktionstüchtigkeit der Darmmuskulatur wiederherstellt und eine regelmässige und ausreichende Entleerung des Enddarmes auf völlig unschädliche gesunde Weise bewirkt.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne Muster zu

Serumwerk Basel / Medichemie A.G. 4000 Basel 20

tälern und geburtshilflichen Universitäts-Kliniken. Es sind genügend Ausbildungsmöglichkeiten in den zehn Schulen. 1961 wurden 103 Hebammen patentiert, das sind 1,02 auf total 1000 Geburten.

Nach erfolgreichem Bestehen eines schriftlichen, mündlichen und praktischen Examens erhält die Hebamme einen Ausweis, aber die Erlaubnis zum Praktizieren erteilt der betreffende Kanton. Nach der Patentierung werden Wiederholungskurse oder in-service training programmes veranstaltet, einige sind obligatorisch, andere auf freiwilliger Basis.

Weiterbildung ist auch nötig für lehrende und beaufsichtigende Vorgesetzte, erstere müssen mindestens vier Kalenderjahre Hebammenausbildung und Praxis besitzen, und letztere mehr als drei, aber weniger als vier Jahre.

Es sind Verhandlungen im Gange, um die kantonalen Diplome durch ein schweizerisches Diplom zu ergänzen.

Sr. *Anne-Marie Fritsch*

Bund Schweiz. Frauenvereine

Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine in Baden, am 28. und 29. April 1966

Ueber 250 Frauen aus allen Landesteilen waren am Donnerstag und Freitag zur 65. Delegiertenversammlung des B. S. F. (Bund Schweizerischer Frauenvereine) in Baden zusammengekommen. Wenn auch die Deutschschweizerinnen zahlenmässig vorherrschten, so brachten die Westschweizerinnen und Tessinerinnen eine «internationale» Note in die ansehnliche Frauenversammlung, die sie mit einem Vortrag und dann vor allem im Gespräch am runden Tisch mit ihren temperamentvollen Voten bereicherten.

Während des trüben und regnerischen Wetters am Donnerstag stand der erste Teil der Versammlung im Kurtheater unter dem Thema «Probleme des Wohnungsbaues». Nach der Begrüssung durch die Präsidentin Mlle. Rolande Gaillard von Lausanne, entbot Frau Bölsterli, Präsidentin der Frauenzentrale des Kantons Aargau, in deutsch, Frau Terrier in französisch und italienisch den Willkomm der Aargauischen Frauenzentrale, und Stadtammann Max Müller begrüsste die Anwesenden im Namen der Stadt, die auch freundlicherweise den Tee in der Pause offeriert hat. Die beiden Referate zum Tagesthema hielten Frau Dr. L. Uchtenhagen vom Standpunkt der Nationalökonomin und Madame Béate Billeter von jenem der Architektin. Ich werde Ihnen später ein Résumé dieser beiden Vorträge geben, sowie der Diskussionen am runden Tisch.

Beim gemeinsamen Abendessen im Kursaal ergaben sich dann viele Möglichkeiten zu persönlicher Kontaktnahme und Gesprächen. Die Organisatorinnen waren sicher gut beraten, von einem Abendprogramm abzusehen. Die Traktanden der Delegiertenversammlung vom Freitagmorgen wurden sehr speditiv behandelt. Besonderes Interesse fand das Traktandum über das *obligatorische Dienstjahr für Mädchen*, das von vielen Seiten beleuchtet wurde. Auch über dieses wichtige und heute viel diskutierte Thema soll noch eingehender berichtet werden.

Ueber zwanzig Jahre Unesco sprach Madame Darbre, Lausanne. Sie gab einen gut fundierten Ueberblick über die Tätigkeit dieser interessanten internationalen Institution. —

Mit herzlichem Dank schloss die Präsidentin Mlle. Gaillard, die Versammlung. Am anschliessenden Bankett im Kursaal, am festlich mit wunderbarem Blumenarrangement gedeckten Tisch, erhielt jede Teilnehmerin ein Säckli Badener-Kräbeli.

Im Namen der Aargauischen Regierung sprach Herr Regierungsrat Richner den Dank aus an die Frauen, die sich für die öffentlichen Aufgaben zur Verfügung stellen. Mit seinem Bekenntnis zu den feministischen Zielen der aufgeschlossenen Frauen und mit dem Frauenstimmrechts-Gedicht der Aargauer Dichterin Sophie Hämmerli-Marti erntete er grossen Applaus. —

Am Morgen vor der Delegiertenversammlung wurde den Delegierten ein Gratis-Eintritt in das neue, wunderschöne Garten-Thermalschwimmbad offeriert, wovon viele profitierten. Nach dem Mittagessen besuchte ein Teil der Delegierten den Tagsatzungssaal und das Jugendhaus im Kornhaus, andere besuchten das Kloster Wettingen, das heute das Aargauische Lehrerseminar ist.

Wir Frauen danken hier noch recht herzlich der Aargauischen Frauenzentrale für die zwei schönen Tage an der Limmat. *HW*

Traktandum:

Ein obligatorisches Dienstjahr für Mädchen?

Ueber diese aktuelle Thema referierte Frl. Bertha Hohermut, Präsidentin der Frauenzentrale St. Gallen, ein Thema, das an der Präsidentinnenkonferenz von kompetenten Frauen eingehend besprochen und beleuchtet wurde.

Seit einiger Zeit taucht immer wieder die Frage eines obligatorischen Dienstjahres für Mädchen auf. Einesteils findet man, ein solches Jahr wäre ein Gegenstück zur Rekrutenschule der jungen Männer, auf der anderen Seite glaubt man, damit allem Personalmangel in Spitälern und Heimen abhelfen zu können, indem man junge Mädchen dazu verpflichtet, solche Arbeiten als obligatorischen Dienst zu übernehmen. Für viele hat die Idee etwas Bestechendes. Sie ist allerdings nicht neu. Schon in den dreissiger Jahren hat Rosa Neuenschwander den Gedanken eines Heimatjahres für Mädchen postuliert. Sie sah aber die Verwirklichung anders als man sie heute denkt. Sie dachte an eine Schulung fürs Leben, an ein positives Erlebnis mit Gleichaltrigen von 18 bis 21 Jahren. Ein freiwilliger Dienst in Spitälern, Heimen und Familien — aber auf freiwilliger Basis! Obwohl Rosa Neuenschwanders Heimatdienst nie verwirklicht wurde, gibt es doch den freiwilligen Landdienst, besonders in den Mittelschulen.